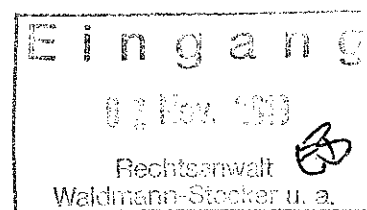


Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

2 A 4489/19

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr [REDACTED]
alias [REDACTED]
2. Frau [REDACTED]
alias [REDACTED]
3. [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch die Eltern
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: syrisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-3: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen - 779/17 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 7018570-475 -

– Beklagte –

wegen Abschiebungsverbot Asyl (Bulgarien)

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 2. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 7. November 2019 durch den Richter am Verwaltungsgericht Sehhati als Einzelrichter für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 2. bis 4. des Bescheids mit Ausnahme vom letzten Satz von Ziffer 3. vom [REDACTED] September 2018 verpflichtet festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Bulgariens besteht.

Die Beklagte und die Kläger tragen die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Kläger sind syrischer Staatsangehöriger. Sie Reisten am [REDACTED] Dezember 2016 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ihren hier gestellten Asylantrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit Bescheid vom [REDACTED] März 2017 als unzulässig ab, weil den Klägern bereits in Bulgarien der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden war. Das Verwaltungsgericht Hannover hat im Antragsverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet (Az: 4 B 6161/17). Mit Urteil vom 14. Februar 2019 wurde festgestellt, dass der Bescheid unwirksam geworden ist (Az: 4 A 6160/17).

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom [REDACTED] September 2019 den Asylantrag erneut als unzulässig ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorlägen (Ziffer 2.). Es erging eine Abschiebungsandrohung (Ziffer 3.) und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot (Ziffer 4.) wurde erlassen. Weiterhin wurde die Vollziehung ausgesetzt.

Hiergegen haben die Kläger Klage erhoben und ursprünglich die Aufhebung des Bescheids und die Feststellung von Abschiebungsverböten beantragt.

Die Kläger beantragen nunmehr,

den Bescheid vom [REDACTED] September 2019 bezogen auf alle Ziffern außer die erste und den letzten Satz der Ziffer 3 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverböte hinsichtlich des Zielstaates Bulgarien vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Einzelrichter und im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung.

Die Klage war einzustellen, soweit sie zurückgenommen worden ist.

Die zulässige Klage ist mit dem neuen beschränkten Klageantrag begründet. Die Kläger haben einen Anspruch auf Feststellung von einem Abschiebungsverbot bezogen auf Bulgarien. Nach der neueren Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichtungsgerichts, der der Einzelrichter folgt, liegen die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Bulgarien vor (Urteil vom 29. Januar 2018 - 10 LB 82/17 -, juris). Hierin heißt es:

„Auch nach diesen strengen Maßstäben bestehen in Bulgarien aktuell grundlegende Defizite im Hinblick auf die Aufnahmebedingungen, die in ihrer Gesamtheit betrachtet, zur Überzeugung des Senats die Annahme rechtfertigen, dass dem Kläger bei einer Abschiebung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.v. Art. 4 EUGrCh bzw. Art. 3 EMRK droht...“

Damit ist auch die Abschiebungsandrohung und das Einreise- und Aufenthaltsverbot rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Obergericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Sehhati

Beglaubigt
Hannover, 07.11.2019

Buchenau
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle